



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 31

16. August

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Kupferberg
für das Jahr 2024..... Seite 169

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 169

Dorferneuerung Zeyern, Markt Presseck Seite 170

Bürgerversammlung, des Marktes Mainleus, am Donnerstag, dem
26.09.2024 um 19:00 Uhr, in der Sommerhalle am Freibad. Seite 170

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet „Mainaue und Mu-
schelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“..... Seite 170

Berichtigung bestehender Widmungen,
der Ortsstraße „Gleisenhof“ Seite 171

BEKANNTMACHUNG

Hospitalstiftung Kupferberg

Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Kupferberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

vom 01.08.2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 28
Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Hos-
pitalstiftung Kupferberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **319.671 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **65.600 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **53.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kupferberg, 01. August 2024
Hospitalstiftung Kupferberg
Ott
Zweiter Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art.
65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während
der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltung-
sgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäfts-
stunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

vom 05. August 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Stadtsteinach fol-
gende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 18.07.2024
genehmigte, Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.842.734 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.632.872 €**
ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr
2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.214.834 €**
und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.639.126 €**
ab.

§ 2

- (1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **800.000 €** festgesetzt.
- (2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.235.180 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.
- (2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 351 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 344 v.H.

2. **Gewerbsteuer**

343 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Stadtsteinach, 05. August 2024

Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

Dorferneuerung Zeyern
Markt Marktrodach, Landkreis Kronach
Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 24.06.2024 das Verfahren Zeyern – Dorferneuerung – angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sowie das Verzeichnis der einbezogenen Flurstücke sind in der Verwaltung des Marktes Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, vom 09.09.2024 mit 09.10.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Presseck, 16. August 2024
Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Einberufung einer Bürgerversammlung

Eine Bürgerversammlung des Marktes Mainleus findet am **Donnerstag den 26.09.2024 um 19.00 Uhr** in der **Sommerhalle am Freibad, Heinersreuther Str. 5, 95336 Mainleus** statt.

Alle Einwohner des Marktes Mainleus sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Wasserversorgung im Norden des Gemeindegebiets
- 2. Sonstiges

Gemäß Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

In der Bürgerversammlung haben die Gemeindeglieder Gelegenheit, Fragen zu stellen und Wünsche und Anregungen vorzutragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Fragestellungen von allgemeinem öffentlichem Interesse behandelt werden. Auch ist die Bürgerversammlung kein Forum für parteipolitische Ausführungen.

Mainleus, 08. August 2024
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“

Der fertiggestellte Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet „Mainaue und Muschelkalkhänge zwischen Kauerndorf und Trebgast“ wurde Ende Juli der Stadt Kulmbach durch die Regierung von Oberfranken übersandt und liegt nun vor.

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtli-

nie. Es ist derzeit das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit und leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU.

Aufgabe von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und die Gebiete europäischen Ranges in ihrem guten Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden in Bayern sogenannte Managementpläne erarbeitet. Für den vorliegenden Plan fanden zwei Öffentlichkeitsveranstaltungen statt. Der Managementplan zeigt, welche Maßnahmen im NATURA 2000-Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Für die Grundeigentümer und Bewirtschafter trägt er zur Planungssicherheit bei. Es besteht für Grundstückseigentümer und Nutzer keine Verpflichtung, die Maßnahmen des Managementplans umzusetzen. Sie sollen auf freiwilliger Basis und v. a. im Rahmen von Förderprogrammen umgesetzt werden. Rechtsverbindlich ist jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 und 34 Bundesnaturschutzgesetz), das unabhängig vom Managementplan gilt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der NATURA 2000-Lebensraumtypen und -Arten führen, sind demnach verboten. Ob Vorhaben in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Hierzu, wie auch zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen, berät die zuständige Untere Naturschutzbehörde Kulmbach in Zusammenarbeit mit dem AELF Coburg-Kulmbach/Abteilung Forsten.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und hofft, mit dem Managementplan zur Erhaltung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebiets beitragen zu können.

Der Plan steht auf der Seite des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Verfügung:

http://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/index.htm

Der Plan wird dauerhaft in der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Kulmbach sowie im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach zur Einsichtnahme vorgehalten.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 08. August 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



Landesarbeitsgemeinschaft
zur Förderung der Mundgesundheit in der Pflege



FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Oberfranken

Kostenloser Online-Vortrag zum Tag der Zahngesundheit
für alle Interessierten

Ernährung und Zahnhygiene bei Menschen mit Demenz

Mittwoch, 25. September 2024
16.30 – 18.00 Uhr



Referent Dr. Frank Hummel
Vorstandsmitglied der Bayerischen
Landeszahnärztekammer,
Zahnarzt und Praxisinhaber in München

- Durchführung guter Zahnpflege bei Menschen mit Demenz
- Bedeutung der gesunden Ernährung
- Pflegerische Aufgaben zur Erhaltung und Wiederherstellung der Zahngesundheit

Um Anmeldung zum Vortrag wird gebeten unter
info@demenz-pflege-oberfranken.de oder 09281 / 57 500

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.



BEKANTTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Berichtigung bestehender Widmungen

Bezüglich der kürzlich erfolgten Widmung der Ortsstraße „Gleisenhof“ wird hiermit ein Schreibfehler korrigiert:

Die Verlängerung der Ortsstraße „Gleisenhof“ beträgt nicht wie ursprünglich angegeben 0,403 km, sondern korrekt 0,040 km. Dem entsprechend verlängert sich die Straße auf eine Gesamtlänge von 0,676 km statt der zuvor genannten 1,039 km.

Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen und die korrigierten Angaben zur Kenntnis zu nehmen.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lageplan
(nicht maßstabsgerecht)



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Himmelkron, 01. August 2024

Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister